DE

ANHANG II

„ANHANG II

**ERLÄUTERUNGEN ZU DEN MELDUNGEN ÜBER EIGENMITTEL UND EIGENMITTELANFORDERUNGEN**

**TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN**

(…)

3.3 – Kredit- und Gegenparteiausfallrisiken sowie Vorleistungen: IRB-Ansatz für Eigenmittelanforderungen (CR IRB)

3.3.1. Geltungsumfang des Meldebogens CR IRB

72. Der Geltungsumfang des Meldebogens CR IRB umfasst:

i) Kreditrisiken im Anlagebuch, darunter:

Gegenparteiausfallrisiko im Anlagebuch;

Verwässerungsrisiko für angekaufte Risikopositionen;

ii) Gegenparteiausfallrisiko im Handelsbuch;

iii) Vorleistungen aus sämtlichen Geschäftstätigkeiten.

73. Der Geltungsumfang des Meldebogens bezieht sich auf die Risikopositionen, bei denen die risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 Artikel 151 bis 157 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet werden (IRB-Ansatz).

74. Folgende Daten werden im Meldebogen CR IRB nicht erfasst:

i) Beteiligungspositionen, die im Meldebogen CR EQU IRB ausgewiesen werden;

ii) Verbriefungspositionen, die im Meldebogen CR SEC und/oder CR SEC Details ausgewiesen werden;

iii) ‚Sonstige Aktiva, ohne Kreditverpflichtungen‘ nach Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Das Risikogewicht für diese Risikoposition muss stets auf 100 % festgesetzt werden. Ausgenommen sind gemäß Artikel 156 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 der Kassenbestand und damit gleichwertige Positionen sowie Risikopositionen, bei denen es sich um den Restwert von Leasingobjekten handelt. Die risikogewichteten Positionsbeträge für diese Risikopositionsklasse sind unmittelbar im Meldebogen CA auszuweisen;

iv) das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung. Dieses wird im Meldebogen für Anpassungsrisiken der Kreditbewertung (CVA) ausgewiesen.

Im Meldebogen CR IRB wird keine Aufschlüsselung der IRB-Risikopositionen nach geografischem Sitz der Gegenpartei verlangt. Diese Aufschlüsselung ist im Meldebogen CR GB vorzunehmen.

Die Bestandteile i) und iii) gelten nicht für den Meldebogen CR IRB 7.

75. Zur Klärung der Frage, ob das Institut eigene Schätzungen für die Verlustquote bei Ausfall verwendet und/oder mit Kreditumrechnungsfaktoren arbeitet, sind für jede gemeldete Risikopositionsklasse folgende Angaben zu machen:

‚NEIN‘ = wenn die aufsichtsbehördlichen Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall und Kreditumrechnungsfaktoren verwendet werden (IRB-Grundansatz);

‚JA‘ = wenn eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall und Kreditumrechnungsfaktoren verwendet werden (fortgeschrittener IRB-Ansatz). Dies schließt sämtliche Portfolios aus dem Mengengeschäft ein.

Falls ein Institut bei einem Teil seiner Risikopositionen nach IRB-Ansatz zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge eigene Schätzungen der Verlustquoten bei Ausfall verwendet und für die Berechnung des anderen Teils seiner Risikopositionen nach IRB-Ansatz zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge aufsichtsbehördliche Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall einsetzt, muss eine CR IRB-Gesamtsumme für F-IRB-Positionen und eine CR IRB-Summe für A-IRB-Positionen ausgewiesen werden.

3.3.2. Aufschlüsselung des Meldebogens CR IRB

76. Der Meldebogen CR IRB setzt sich aus sieben Bögen zusammen. CR IRB 1 bietet einen allgemeinen Überblick über die IRB-Risikopositionen und die verschiedenen Methoden zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge sowie eine Aufschlüsselung der Gesamtrisiken nach Art der Risikoposition. CR IRB 2 enthält eine Aufschlüsselung der den Ratingstufen oder Risikopools zugewiesenen Gesamtrisikopositionen (in CR IRB 1 Zeile 0070 gemeldete Risikopositionen). CR IRB 3 enthält alle einschlägigen Parameter für die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko bei IRB-Modellen. CR IRB 4 enthält eine Flussrechnung, in der die Veränderungen der nach dem IRB-Ansatz für das Kreditrisiko ermittelten risikogewichteten Positionsbeträge dargestellt werden. CR IRB 5 enthält Angaben zu den Ergebnissen von Rückvergleichen der PD bei den gemeldeten Modellen. CR IRB 6 enthält alle einschlägigen Parameter für die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko im Rahmen der Zuordnungskriterien für Spezialfinanzierungen. CR IRB 7 bietet für jede relevante Risikopositionsklasse einen Überblick über den prozentualen Anteil des Risikopositionswerts, der dem Standardansatz oder dem IRB-Ansatz unterliegt. Für die folgenden Risikopositionsklassen und -unterklassen werden die Meldebögen CR IRB 1, CR IRB 2, CR IRB 3 und CR IRB 5 gesondert ausgefüllt (eine ‚Zusatzinformation‘ ist wie eine Unterklasse gesondert auszuweisen, aber weder mit Meldebogen C 02.00 verknüpft noch Bestandteil des Meldebogens ‚Insgesamt‘):

A) IRB-Ansätze, wenn weder eigene Schätzungen der LGD noch Umrechnungsfaktoren genutzt werden (IRB-Basisansatz)

A.1) Gesamt

A.2) Zentralbanken und Zentralstaaten

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)

A.3) Regionale oder lokale Gebietskörperschaften

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe aa Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)

A.4) Öffentliche Stellen

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe aa Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)

A.5) Institute

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)

A.6.1) Unternehmen – Spezialfinanzierungen

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)

A.6.2) Unternehmen – Angekaufte Forderungen

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)

A.6.3) Unternehmen – Sonstige

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)

A.6.4) Zusatzinformation: Unternehmen – Großunternehmen

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Artikel 142 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 5a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)

A.6.5) Zusatzinformation: Unternehmen – KMU

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe I in Verbindung mit Artikel 5 Nummer 8 der der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)

B) IRB-Ansätze, wenn eigene Schätzungen der LGD bzw. Umrechnungsfaktoren genutzt werden

B.1) Gesamt

B.2) Zentralbanken und Zentralstaaten

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)

B.3) Regionale oder lokale Gebietskörperschaften

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe aa Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)

B.4) Öffentliche Stellen

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe aa Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)

B.5.1) Unternehmen – Spezialfinanzierungen

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)

B.5.2) Unternehmen – Angekaufte Forderungen

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)

B.5.3) Unternehmen – Sonstige

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013).

B.5.4) Zusatzinformation: Unternehmen – Großunternehmen

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Artikel 142 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 5a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)

B.5.6) Zusatzinformation: Unternehmen – KMU

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 5 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)

B.6.1) Mengengeschäft – Wohnimmobilienbesichert

(In Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Risikopositionen aus dem Mengengeschäft

in dieser Kategorie.

B.6.2) Mengengeschäft – Qualifiziert revolvierend

(Die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft in Verbindung mit Artikel 154 Absatz 4 der genannten Verordnung).

B6.3) Mengengeschäft – Angekaufte Forderungen

(Die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft).

B.6.4) Mengengeschäft – Sonstiges

(Die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft).

B.6.5) Zusatzinformation: Mengengeschäft – durch Immobilien besichert, KMU

(Unter B.6.1 bis B.6.4 gemeldete Risikopositionen aus dem Mengengeschäft im Sinne von Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 75f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch Immobilien besichert sind, in Verbindung mit Artikel 5 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)

B.6.6) Zusatzinformation: Mengengeschäft – durch Immobilien besichert, Nicht-KMU

(Unter B.6.1 bis B.6.4 gemeldete Risikopositionen aus dem Mengengeschäft im Sinne von Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 75f Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch Immobilien besichert sind, nicht in Verbindung mit Artikel 5 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)

B.6.7) Zusatzinformation: Mengengeschäft – Sonstige, KMU

(Unter B.6.5 und B.6.6 nicht gemeldete Risikopositionen aus dem Mengengeschäft im Sinne von Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, in Verbindung mit Artikel 5 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)

B.6.8) Zusatzinformation: Mengengeschäft – Sonstige, Nicht-KMU

(Unter B.6.5 und B.6.6 nicht gemeldete Risikopositionen aus dem Mengengeschäft im Sinne von Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, nicht in Verbindung mit Artikel 5 Nummer 8 der genannten Verordnung)

B.7) Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)

Risikopositionen in Form von Anteilen an einem Organismus für gemeinsame Anlagen (‚OGA‘) im Sinne von Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe ea der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

3.3.2a. Klarstellungen zum Geltungsumfang einiger besonderer, in Artikel 147 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannter Risikopositionsklassen

3.3.2a.1 Risikopositionsklasse „Organismen für gemeinsame Anlagen“

76a. Alle einzelnen Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen der Transparenzansatz oder der mandatsbasierte Ansatz (Artikel 152 Absätze 1 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) zur Anwendung kommt, sowie Risikopositionen nach dem Ausweichkonzept werden in die Risikopositionsklasse ‚Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)‘ eingestuft und im Abschnitt ‚AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ANSATZ (OGA)‘ ausgewiesen.

76b. Bei Anwendung des Transparenzansatzes (Artikel 152 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind die zugrunde liegenden einzelnen Risikopositionen (zusätzlich zur oben erwähnten Einstufung als ‚OGA‘) der entsprechenden Risikopositionsklasse zuzuordnen und als Zusatzinformation in Meldebogen C 08.01 Zeile 0190 unter Hinweis auf die Verwendung des Transparenzansatzes (für diese Risikopositionsklasse) anzugeben. Bei Anwendung des Transparenzansatzes ist die zugrunde liegenden Risikoposition als solche nicht Bestandteil der zur jeweiligen Risikopositionsklasse gehörenden ‚Risikopositionen insgesamt‘, sondern wird bei den zur Risikopositionsklasse OGA gehörenden ‚Risikopositionen insgesamt‘ berücksichtigt. Wird auf einige der zugrunde liegenden Risikopositionen letztlich der Standardansatz (SA) angewandt, sollten diese Risikopositionen im Meldebogen CR SA (C 07.00) in der Risikopositionsklasse „Organismen für gemeinsame Anlagen“ ausgewiesen werden. In diesem Meldebogen sind nur zugrunde liegende Risikopositionen anzugeben, für die die Eigenmittelanforderungen nach IRB-Ansätzen berechnet wurden. Jedoch sind die folgenden zugrunde liegenden Risikopositionen in den CR IRB-Meldebögen nicht auszuweisen:

i) Beteiligungspositionen, die im Meldebogen CR EQU IRB ausgewiesen werden;

ii) Verbriefungspositionen, die im Meldebogen CR SEC und/oder CR SEC Details ausgewiesen werden;

3.3.3. C 08.01 – Kredit- und Gegenparteiausfallrisiken sowie Vorleistungen: IRB-Ansatz zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen (CR IRB 1)

3.3.3.1 Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| Spalten | Erläuterungen |
| 0010 | INTERNE RATINGSKALA/DER RATINGSTUFE ODER DEM RISIKOPOOL ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)  Die auszuweisende, den jeweiligen Ratingstufen oder Risikopools zugewiesene Ausfallwahrscheinlichkeit basiert auf den Bestimmungen des Artikels 180 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für jede Ratingstufe bzw. jeden Risikopool ist die den jeweiligen Stufen oder Pools zugewiesene Ausfallwahrscheinlichkeit anzugeben. Für Zahlenwerte, die einer Aggregation von Ratingstufen oder Risikopools entsprechen (z. B. Gesamtrisikopositionen), ist der risikopositionsgewichtete Durchschnitt der Ausfallwahrscheinlichkeiten anzugeben, die den in den aggregierten Betrag eingehenden Ratingstufen oder Risikopools zugewiesen wurden. Für die Berechnung der risikopositionsgewichteten Ausfallwahrscheinlichkeit ist der Risikopositionswert (Spalte 0110) zu verwenden.  Für jede Ratingstufe bzw. jeden Risikopool ist die den jeweiligen Stufen oder Pools zugewiesene Ausfallwahrscheinlichkeit anzugeben. Alle angegebenen Risikoparameter sind von den Risikoparametern abzuleiten, die in der von der jeweiligen zuständigen Behörde genehmigten internen Ratingskala verwendet werden.  Eine aufsichtsbehördliche Rahmenskala ist weder beabsichtigt noch wünschenswert. Nutzt das berichtende Institut eine einmalig entwickelte Ratingskala oder kann es seine Berichte nach einer internen Rahmenskala erstellen, so muss diese Skala zum Einsatz kommen.  Andernfalls sind die verschiedenen Ratingskalen zusammenzuführen und nach folgenden Kriterien zu ordnen: Die Ratingstufen aus den verschiedenen Ratingskalen sind zu einem Pool zusammenzufassen und dann nach der jeder Ratingstufe zugewiesenen Ausfallwahrscheinlichkeit in eine aufsteigende Reihenfolge vom niedrigeren zum höheren Wert zu bringen. Verwendet das Institut eine große Zahl an Stufen oder Pools, kann mit den zuständigen Behörden eine geringere Anzahl von Stufen oder Pools vereinbart werden. Gleiches gilt für fortlaufende Ratingskalen: Eine verringerte Anzahl von Stufen muss mit den zuständigen Behörden vereinbart werden.  Wollen Institute eine von der Anzahl interner Stufen abweichende Anzahl von Stufen melden, müssen sie sich vorab an die für sie zuständige Behörde wenden.  Die letzte(n) Ratingstufe(n) ist (sind) für ausgefallene Risikopositionen mit einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 100 % vorzusehen.  Für den Zweck der Gewichtung der durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeit ist der in Spalte 110 ausgewiesene Risikopositionswert zu verwenden. Die risikopositionsgewichtete durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit ist unter Berücksichtigung sämtlicher in einer Zeile ausgewiesenen Risikopositionen zu berechnen. In der Zeile, in der nur ausgefallene Risikopositionen gemeldet werden, muss die durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit 100 % betragen. |
| 0020 | **URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN**  Auszuweisen ist der Risikopositionswert vor Berücksichtigung von Wertberichtigungen, Rückstellungen, auf Techniken zur Kreditrisikominderung zurückzuführende Effekte oder Kreditumrechnungsfaktoren.  Der Wert der ursprünglichen Risikoposition ist gemäß Artikel 24 und Artikel 166 Absätze 1, 2, 4, 5, 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auszuweisen.  Der aus Artikel 166 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entstehende Effekt (Effekt des Netting bilanzierter Kredite und Einlagen) ist getrennt als Besicherung mit Sicherheitsleistung auszuweisen und darf daher den ursprünglichen Wert der Risikoposition nicht vermindern.  Bei Derivaten, Repo-Geschäften, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften, die dem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen (Teil 3 Titel II Kapitel 4 oder Kapitel 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), muss die ursprüngliche Risikoposition dem Risikopositionswert aus dem Gegenparteiausfallrisiko entsprechen (siehe Erläuterungen zu Spalte 0130). |

|  |  |
| --- | --- |
| 0030 | **DAVON: GROßE UNTERNEHMEN DES FINANZSEKTORS UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN**  Aufschlüsselung der ursprünglichen Risikoposition vor Anwendung des Umrechnungsfaktors für alle Risikopositionen der in Artikel 142 Absatz 1 Nummern 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Unternehmen, für die der nach Artikel 153 Absatz 2 der genannten Verordnung bestimmte höhere Korrelationskoeffizient gilt. |
| 0040-0080 | **TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION**  Techniken zur Kreditrisikominderung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 57 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, mit denen das Kreditrisiko einer oder mehrerer Risikoposition(en) mittels Substitution von Risikopositionen (siehe nachfolgende Beschreibung unter „SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG“) gesenkt wird. |
| 0040-0050 | **ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG**  Absicherung ohne Sicherheitsleistung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 59 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  Absicherungen ohne Sicherheitsleistung, die sich auf die Risikoposition auswirken (wenn sie beispielsweise für Techniken zur Kreditrisikominderung mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition eingesetzt werden), sind auf den Wert der Risikoposition zu begrenzen. |
| 0040 | GARANTIEN  Werden die risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Artikel 108 Absatz 2a Satz 2, Artikel 183 Absatz 1a Satz 1, zweite Option, Artikel 235a, Artikel 236, Artikel 236a) nach dem Substitutionsansatz berechnet, ist der angepasste Wert (GA) im Sinne von Artikel 235a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anzugeben.  Werden gemäß Artikel 183 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (mit Ausnahme von Absatz 3) eigene LGD-Schätzungen verwendet, ist der maßgebliche, im internen Modell verwendete Wert auszuweisen.  Wird der Ansatz für die Modellierung von PD/LGD-Anpassungen nach Artikel 108 Absatz 2a Satz 1 und Artikel 183 Absatz 1a angewandt und die Anpassung bei der LGD vorgenommen, so ist in Spalte 0150 der Garantiebetrag auszuweisen. |
| 0050 | **KREDITDERIVATE**  Werden die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem Substitutionsansatz berechnet (Artikel 108 Absatz 2a Satz 2, Artikel 183 Absatz 1a Satz 1 zweite Option, Artikel 235a, Artikel 236 und Artikel 236a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), so ist der angepasste Wert (GA) im Sinne von Artikel 235a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anzugeben.  Wird der Ansatz für die Modellierung von PD/LGD-Anpassungen nach Artikel 108 Absatz 2a Satz 1, Artikel 183 Absatz 1a Satz 1 erste Option und Artikel 183 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angewandt und die Anpassung bei der LGD vorgenommen, so ist in Spalte 0160 der Betrag der Kreditderivate auszuweisen. Anzugeben ist der maßgebliche, im internen Modell verwendete Wert. |
| 0060 | **ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG**  Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, findet Artikel 232 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Anwendung.  Werden die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem Substitutionsansatz berechnet (Artikel 108 Absatz 2a Satz 2, Artikel 183 Absatz 1a Satz 1 zweite Option, Artikel 235a und Artikel 236 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), so ist der angepasste Wert (GA) im Sinne von Artikel 235a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anzugeben.  Die Risikoposition ist auf den Wert der ursprünglichen Risikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren zu begrenzen.  Wird bei der LGD eine Anpassung nach Artikel 181 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgenommen, ist der entsprechende Betrag in Spalte 0170 auszuweisen. |
| 0070-0080 | **SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG**  Die Abflüsse müssen dem besicherten Teil der ursprünglichen Risikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren entsprechen, der von der Risikopositionsklasse des Schuldners und, sofern relevant, der Ratingstufe oder dem Risikopool des Schuldners abgezogen und anschließend der Risikopositionsklasse des Sicherungsgebers und, sofern relevant, der Ratingstufe oder dem Risikopool des Schuldners zugewiesen wird. Dieser Betrag ist als Zufluss zur Risikopositionsklasse des Sicherungsgebers und, sofern relevant, den Ratingstufen oder Risikopools des Schuldners zu betrachten.  Ebenfalls zu berücksichtigen sind Zu- und Abflüsse innerhalb derselben Risikopositionsklassen und, sofern relevant, Ratingstufen oder Risikopools.  Risikopositionen, die aus möglichen Zu- und Abflüssen zu und aus anderen Meldebögen stammen, sind zu berücksichtigen. |
| 0090 | **RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN**  Der entsprechenden Ratingstufe bzw. dem entsprechenden Risikopool des Schuldners zugewiesene Risikoposition nach Berücksichtigung der aufgrund von Kreditrisikominderungen mit Substitutionseffekten eingetretenen Zu- und Abflüsse. |
| 0100, 0120 | Davon: Außerbilanzielle Posten  Siehe Erläuterungen zum Meldebogen CR SA. |
| 0101-0107 | NACH UMRECHNUNGSFAKTOREN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DER VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTEN RISIKOPOSITION AUßERBILANZIELLER POSTEN  Artikel 166 Absatz 8 gemäß Absatz 8a und 8b sowie Artikel 151 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  Bei den ausgewiesenen Werten handelt es sich um die vollständig angepassten Risikopositionswerte vor Anwendung des Umrechnungsfaktors. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0101 | MODELLIERTE UMRECHNUNGSFAKTOREN  Artikel 166 Absätze 8b und 8c sowie Artikel 182 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0102-0107 | STANDARD-UMRECHNUNGSFAKTOREN  Artikel 166 Absatz 8a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0110 | **RISIKOPOSITIONSWERT**  Auszuweisen sind hier die nach Artikel 166 und Artikel 230 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bestimmten Risikopositionswerte.  Auf die in Anhang I genannten Instrumente werden ungeachtet des vom Institut gewählten Ansatzes die Kreditumrechnungsfaktoren und Prozentsätze nach Artikel 166 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angewandt.  Die Risikopositionswerte für das CCR-Geschäft müssen den Meldungen in Spalte 0130 entsprechen. |
| 0130 | Davon: Aus dem Gegenparteiausfallrisiko  Siehe entsprechende CR SA-Erläuterungen in Spalte 0210. |
| 0140 | **DAVON: GROßE UNTERNEHMEN DES FINANZSEKTORS UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN**  Aufschlüsselung des Risikopositionswerts für alle Risikopositionen der in Artikel 142 Absatz 1 Nummern 4 und 5 die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Unternehmen, für die der nach Artikel 153 Absatz 2 der genannten Verordnung bestimmte höhere Korrelationskoeffizient gilt. |
| 0150-0210 | **IN SCHÄTZUNGEN DER VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) BERÜCKSICHTIGTE TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG**  Kreditrisikominderungstechniken, die sich aufgrund der Anwendung des Substitutionseffektes der Kreditrisikominderungstechniken auf die Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall (LGD-Schätzungen) auswirken, sind nicht in diese Spalten aufzunehmen.  Die gemeldeten Sicherheitenwerte müssen auf den Risikopositionswert begrenzt werden.  Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, sind Artikel 230 Absätze 1, 2 und 4 sowie Artikel 231 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu beachten.  Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet,  – ist im Hinblick auf Absicherungen ohne Sicherheitsleistung bei Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken, Instituten und Unternehmen Artikel 161 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu beachten. Bei Risikopositionen aus dem Mengengeschäft ist Artikel 164 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu beachten.  – ist bei Besicherungen mit Sicherheitsleistung die Sicherheit bei den gemäß Artikel 181 Absatz 1 Buchstaben e und f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgenommenen LGD-Schätzungen zu berücksichtigen. |
| 0150 | **GARANTIEN**  Siehe Erläuterungen zu Spalte 0040. |
| 0160 | **KREDITDERIVATE**  Siehe Erläuterungen zu Spalte 0050. |
| 0170-0210 | **BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG** |
| 0170-0173 | **VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUNGEN: ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG**  Artikel 181 Buchstaben e und f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der maßgebliche, im internen Modell des Instituts verwendete Wert.  Diejenigen kreditrisikomindernden Faktoren, die den Kriterien in Artikel 212 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entsprechen. |
| 0171 | **BAREINLAGEN**  Artikel 200 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Bareinlagen bei einem Drittinstitut oder von diesem verwahrte bargeldähnliche Instrumente, die nicht im Rahmen eines Depotvertrags verwahrt werden und an das kreditgebende Institut verpfändet wurden. Der gemeldete Sicherheitenwert ist auf den Positionswert auf der Ebene einer einzelnen Risikoposition beschränkt. |
| 0172 | **LEBENSVERSICHERUNGEN**  Artikel 200 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der gemeldete Sicherheitenwert ist auf den Positionswert auf der Ebene einer einzelnen Risikoposition beschränkt. |
| 0173 | **VON EINEM DRITTEN GEHALTENE INSTRUMENTE**  Artikel 200 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Hierzu gehören von Drittinstituten emittierte Instrumente, die von diesem Institut auf Verlangen zurückgekauft werden. Der gemeldete Sicherheitenwert ist auf den Positionswert auf der Ebene einer einzelnen Risikoposition beschränkt. Nicht in diese Spalte aufzunehmen sind Risikopositionen, die durch von einem Dritten gehaltene Instrumente besichert sind, wenn die Institute auf Anforderung zurückgekaufte Instrumente, die nach Artikel 200 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anerkennungsfähig sind, im Einklang mit Artikel 232 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wie eine Garantie des emittierenden Instituts behandeln. |
| 0180 | **ANRECHENBARE FINANZIELLE SICHERHEITEN**  Bei im Handelsbuch verbuchten Geschäften sind Finanzinstrumente und Waren einzubeziehen, die gemäß Artikel 299 Absatz 2 Buchstaben c bis f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für eine Aufnahme ins Handelsbuch infrage kommen. Synthetische Unternehmensanleihen (Credit Linked Notes) und bilanzielle Netting-Positionen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind als Barsicherheiten zu behandeln.  Werden für anerkennungsfähige Sicherheiten im Sinne von Artikel 197 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, ist der angepasste Wert (Cvam) nach Artikel 223 Absatz 2 der genannten Verordnung anzugeben.  Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, sind die finanziellen Sicherheiten gemäß Artikel 181 Absatz 1 Buchstaben e und f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in den LGD-Schätzungen zu berücksichtigen. Auszuweisen ist der geschätzte Marktwert der Sicherheiten. |
| 0190-0210 | **SONSTIGE ANRECHENBARE SICHERHEITEN**  Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, sind die Werte nach Artikel 199 Absätze 1 bis 8 und Artikel 229 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu bestimmen.  Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, sind sonstige Sicherheiten dabei nach Maßgabe des Artikels 181 Absatz 1 Buchstaben e und f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu berücksichtigen. |
| 0190 | **IMMOBILIEN**  Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, sind die Werte nach Artikel 199 Absätze 2 bis 4a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu bestimmen und in dieser Spalte auszuweisen. Auch Immobilien-Leasinggeschäfte sind aufzunehmen (siehe Artikel 199 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013). Siehe auch Artikel 229 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, ist hier der geschätzte Marktwert anzugeben. |
| 0200 | **SONSTIGE SACHSICHERHEITEN**  Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, sind die Werte nach Artikel 199 Absätze 6 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu bestimmen und in dieser Spalte auszuweisen. Auch Leasinggeschäfte mit Sachanlagen, bei denen es sich nicht um Immobilien handelt, sind aufzunehmen (siehe Artikel 199 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013). Siehe auch Artikel 229 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, ist hier der geschätzte Marktwert der Sicherheiten anzugeben. |
| 0210 | **FORDERUNGEN**  Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, sind die Werte nach Artikel 199 Absatz 5 und Artikel 229 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu bestimmen und in dieser Spalte auszuweisen.  Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, ist hier der geschätzte Marktwert der Sicherheiten anzugeben. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0230 | **NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)**  Sämtliche in Teil 3 Titel II Kapitel 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Einzelnen beschriebenen Auswirkungen von Kreditrisikominderungstechniken sind zu berücksichtigen.  Bei ausgefallenen Risikopositionen ist Artikel 181 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu beachten.  Für die Berechnung der nach Risikopositionen gewichteten Durchschnittswerte ist der Risikopositionswert in Spalte 0110 zu verwenden.  Sämtliche Effekte sind zu berücksichtigen (d. h. bei den Meldungen sind die Effekte der nach Artikel 164 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geltenden Untergrenze für immobilienbesicherte Risikopositionen zu beachten).  Bei Instituten, die den IRB-Ansatz anwenden, aber keine eigenen LGD-Schätzungen verwenden, müssen die risikomindernden Effekte finanzieller Sicherheiten sich auf den vollständig angepassten Risikopositionswert E\* niederschlagen und sich dann in der LGD\* im Sinne von Artikel 230 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bemerkbar machen.  Die mit der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) der einzelnen „Ratingstufen oder Risikopools der Schuldner“ verbundene, nach Risikopositionen gewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall (LGD) ergibt sich aus dem Durchschnitt der aufsichtsrechtlichen Verlustquoten bei Ausfall, die den Risikopositionen dieses PD-Pools zugewiesen wurden, gewichtet mit dem jeweiligen Risikopositionswert in Spalte 0110.  Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, sind Artikel 175 und Artikel 181 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu berücksichtigen.  Die Berechnung der risikopositionsgewichteten durchschnittlichen Verlustquote bei Ausfall ist aus den Risikoparametern abzuleiten, die bei der von der jeweils zuständigen Behörde genehmigten internen Ratingskala tatsächlich verwendet werden.  Für die in Artikel 153 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Spezialfinanzierungen sind keine Daten auszuweisen. Wird die Ausfallwahrscheinlichkeit für Risikopositionen aus Spezialfinanzierungen geschätzt, sind die Daten auf Basis eigener LGD-Schätzungen oder aufsichtsrechtlicher LGD anzugeben.  Die Risikopositionen und entsprechenden Verlustquoten bei Ausfall (LGD) für große beaufsichtigte Unternehmen der Finanzbranche und für nicht beaufsichtigte finanzielle Unternehmen sind nicht in die Berechnung der Spalte 0230, sondern nur in die Berechnung der Spalte 0240 einzubeziehen. |
| 0240 | **NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%) FÜR GROSSE UNTERNEHMEN DES FINANZSEKTORS UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN**  Die risikopositionsgewichtete durchschnittliche LGD (%) für alle Risikopositionen gegenüber den in Artikel 142 Absatz 1 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definierten großen Unternehmen der Finanzbranche und den in Artikel 142 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definierten nicht beaufsichtigten Unternehmen der Finanzbranche, für die der nach Artikel 153 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bestimmte höhere Korrelationskoeffizient gilt. |
| 0250 | **NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE LAUFZEIT (TAGE)**  Der hier auszuweisende Wert ist nach Artikel 162 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu bestimmen. Für die Berechnung der nach Risikopositionen gewichteten Durchschnittswerte ist der Risikopositionswert (Spalte 0110) zu verwenden. Die durchschnittliche Laufzeit ist in Tagen anzugeben.  Nicht anzugeben sind diese Daten für Risikopositionswerte, bei denen die Laufzeit nicht in die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge einfließt. Für die Risikopositionsklasse ,Mengengeschäft‘ ist diese Spalte also nicht auszufüllen. |
| 0255 | **RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN**  Für Staaten und Zentralbanken, Unternehmen und Institute siehe Artikel 153 Absätze 1, 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für das Mengengeschäft siehe Artikel 154 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  Die in den Artikeln 501 und 501a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Faktoren zur Unterstützung von KMU und Infrastruktur dürfen hier nicht berücksichtigt werden. |
| 0256 | **(-) AUFGRUND DES KMU-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG**  Abzug der Differenz zwischen den gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten risikogewichteten Positionsbeträgen für nicht ausgefallene Risikopositionen gegenüber einem KMU (RWEA) und RWEA\* gemäß Artikel 501 der genannten Verordnung. |
| 0257 | **(-) AUFGRUND DES INFRASTRUKTUR-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG**  Abzug der Differenz zwischen den gemäß Teil 3 Titel II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten risikogewichteten Positionsbeträgen und den angepassten RWEA für das Kreditrisiko bei Risikopositionen gegenüber Rechtsträgern, die physische Strukturen oder Anlagen, Systeme und Netze, die grundlegende öffentliche Dienste erbringen oder unterstützen, betreiben oder finanzieren, gemäß Artikel 501a der genannten Verordnung. |
| 0260 | **RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN**  Für Staaten und Zentralbanken, Unternehmen und Institute siehe Artikel 153 Absätze 1, 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für das Mengengeschäft siehe Artikel 154 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  Hier sind die in den Artikeln 501 und 501a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Faktoren zur Unterstützung von KMU und Infrastruktur zu berücksichtigen. |
| 0270 | **DAVON: GROßE UNTERNEHMEN DES FINANZSEKTORS UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN**  Aufschlüsselung des risikopositionsgewichteten Positionsbetrags nach Anwendung des KMU-Faktors für alle Risikopositionen gegenüber den in Artikel 142 Absatz 1 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definierten großen Unternehmen der Finanzbranche und den in Artikel 142 Absatz 1 Nummer 5 der genannten Verordnung definierten nicht beaufsichtigten Unternehmen der Finanzbranche, für die der nach Artikel 153 Absatz 2 der genannten Verordnung bestimmte höhere Korrelationskoeffizient gilt. |
| 0280 | **ERWARTETER VERLUSTBETRAG**  Für die Definition des erwarteten Verlusts siehe Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und für die Berechnung der erwarteten Verlustbeträge siehe Artikel 158 der genannten Verordnung. Für ausgefallene Risikopositionen siehe Artikel 181 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Der auszuweisende erwartete Verlust muss auf den Risikoparametern basieren, die bei der von der jeweils zuständigen Behörde genehmigten internen Ratingskala tatsächlich verwendet werden. |
| 0290 | **(-) WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN**  Anzugeben sind hier Wertberichtigungen sowie spezifische und allgemeine Kreditrisikoanpassungen gemäß Artikel 159 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für die Angabe der allgemeinen Kreditrisikoanpassungen ist der Betrag ausgehend vom erwarteten Verlust in den verschiedenen Schuldner-Ratingstufen anteilsmäßig zuzuweisen. |
| 0300 | **ANZAHL DER SCHULDNER**  Artikel 172 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Das Institut hat für alle Risikopositionsklassen mit Ausnahme der Risikopositionsklasse ‚Mengengeschäft‘ und der in Artikel 172 Absatz 1 Buchstabe e Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Fälle die Anzahl der getrennt eingestuften juristischen Personen bzw. Schuldner auszuweisen. Die Anzahl der verschiedenen Risikopositionen oder gewährten Darlehen ist dabei unerheblich.  In der Risikopositionsklasse ‚Mengengeschäft‘ bzw. in anderen Risikopositionsklassen, wenn getrennte Risikopositionen gegenüber demselben Schuldner gemäß Artikel 172 Absatz 1 Buchstabe e Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verschiedenen Ratingstufen zugeordnet werden, hat das Institut die Anzahl der Risikopositionen zu melden, die getrennt einer bestimmten Ratingstufe oder einem bestimmten Ratingpool zugeordnet wurden. Sollte Artikel 172 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten, kann ein Schuldner in mehreren Ratingstufen berücksichtigt werden.  Da es in dieser Spalte um einen Aspekt der Ratingskalenstruktur geht, bezieht sie sich auf die den einzelnen Ratingstufen oder Risikopools zugewiesenen ursprünglichen Risikopositionen vor Anwendung des Umrechnungsfaktors, wobei der Effekt von Kreditrisikominderungstechniken (insbesondere Umverteilungseffekten) nicht berücksichtigt wird. |
| 0310 | **RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR KREDITDERIVATEN**  Anzugeben ist der hypothetische risikogewichtete Positionsbetrag, der als tatsächlicher RWEA ohne Anerkennung von Kreditderivaten als Kreditrisikominderungstechnik im Sinne von Artikel 204 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu berechnen ist. Die Beträge sind in den für die Risikopositionen gegenüber dem ursprünglichen Schuldner maßgeblichen Risikopositionsklassen auszuweisen. |

|  |  |
| --- | --- |
| Zeilen | Erläuterungen |
| 0010 | **GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN** |
| 0015 | **Davon: dem KMU-Faktor unterliegende Risikopositionen**  Hier dürfen nur Risikopositionen ausgewiesen werden, die die Voraussetzungen nach Artikel 501 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen. |
| 0016 | **Davon: dem Infrastruktur-Faktor unterliegende Risikopositionen**  Hier dürfen nur Risikopositionen ausgewiesen werden, die die Anforderungen nach Artikel 501a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen. |
| 0017 | Davon: Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert - Nicht-IPRE  Durch Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 75d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die auch der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 75c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entsprechen. |
| 0018 | Davon: Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert - IPRE  Durch Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 75d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die auch der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 75b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entsprechen. |
| 0019 | Davon: Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besichert - Nicht-IPRE  Durch Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 75e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die auch der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 75c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entsprechen. |
| 0900 | Davon: Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besichert - IPRE  Durch Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 75e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die auch der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 75b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entsprechen. |
| 0910 | Davon: Grunderwerb, Erschließung und Bau (ADC)  Risikopositionen aus Grunderwerb, Erschließung und Bau (‚ADC-Risikopositionen‘) im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| 0020-0060 | **AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION:** |

|  |  |
| --- | --- |
| 0020 | **Bilanzwirksame Risikopositionen mit Kreditrisiko**  Die in Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Vermögenswerte dürfen in keiner anderen Kategorie aufgeführt werden.  Risikopositionen, die einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen, sind in den Zeilen 0040–0060 auszuweisen und dürfen folglich nicht in dieser Zeile angegeben werden.  Sofern sie nicht abgezogen wurden, stellen die in Artikel 379 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Vorleistungen keinen bilanzwirksamen Posten dar, sind aber dennoch in dieser Zeile auszuweisen. |
| 0030 | **Außerbilanzielle Risikopositionen mit Kreditrisiko**  Die außerbilanziellen Positionen umfassen Posten nach Artikel 166 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Posten.  Risikopositionen, die einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen, sind in den Zeilen 0040–0060 auszuweisen und dürfen folglich nicht in dieser Zeile angegeben werden. |
| 0040-0060 | Risikopositionen bzw. Geschäfte mit Gegenparteiausfallrisiko  Siehe entsprechende CR SA-Erläuterungen in den Zeilen 0090–0130. |
| 0040 | Netting-Sätze aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften  Siehe entsprechende CR SA-Erläuterungen in Zeile 0090. |
| 0050 | Netting-Sätze aus Derivaten und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist  Siehe entsprechende CR SA-Erläuterungen in Zeile 0110. |
| 0060 | **Aus produktübergreifenden vertraglichen Netting-Sätzen**  Siehe entsprechende CR SA-Erläuterungen in Zeile 0130. |
| 0070 | **RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS ZUGEWIESENE RISIKOPOSITIONEN: INSGESAMT**  Für Risikopositionen gegenüber Unternehmen, Instituten und Staaten und Zentralbanken siehe Artikel 142 Absatz 1 Nummer 6 und Artikel 170 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  Für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft siehe Artikel 170 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für angekaufte Risikopositionen siehe Artikel 166 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  Risikopositionen aus dem Verwässerungsrisiko angekaufter Positionen dürfen nicht nach Ratingstufen oder Risikopools der Schuldner ausgewiesen werden. Sie sind in Zeile 0180 anzugeben.  Verwendet das Institut eine große Zahl an Stufen oder Pools, kann mit den zuständigen Behörden eine geringere Anzahl von Stufen oder Pools vereinbart werden.  Eine aufsichtsbehördliche Rahmenskala wird nicht verwendet. Stattdessen bestimmen die Institute die einzusetzende Skala selbst. |
| 0080 | **ZUORDNUNG VON SPEZIALFINANZIERUNGEN (SLOTTING-ANSATZ) GESAMTSUMME**  Artikel 153 Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Dies gilt nur für die Risikopositionsklasse ‚Unternehmen – Spezialfinanzierungen‘. |
| 0160 | ALTERNATIVE BEHANDLUNG: DURCH IMMOBILIEN BESICHERT  Artikel 193 Absätze 1 und 2, Artikel 194 Absätze 1 bis 7 und Artikel 230 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Diese Option steht nur Instituten zur Verfügung, die den IRB-Basisansatz verwenden. |
| 0170 | RISIKOPOSITIONEN AUS VORLEISTUNGEN MIT IM RAHMEN DER ALTERNATIVEN BEHANDLUNG ANGEWENDETEN RISIKOGEWICHTEN ODER RISIKOGEWICHTEN VON 100 % UND SONSTIGE RISIKOPOSITIONEN, FÜR DIE RISIKOGEWICHTE GELTEN  Aus Vorleistungen resultierende Risikopositionen, bei denen die alternative Behandlung gemäß Artikel 379 Absatz 2 Unterabsatz 1 letzter Satz der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zum Einsatz kommt, oder auf die gemäß Artikel 379 Absatz 2 letzter Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein Risikogewicht von 100 % angewendet wird. N-te-Ausfall-Kreditderivate ohne Bonitätsbeurteilung nach Artikel 153 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und sonstige Risikopositionen, für die Risikogewichte gelten und die in keiner anderen Zeile angegeben sind, sind in dieser Zeile auszuweisen. |
| 0180 | VERWÄSSERUNGSRISIKO: ANGEKAUFTE FORDERUNGEN INSGESAMT  Für eine Definition des Begriffs ‚Verwässerungsrisiko‘ siehe Artikel 4 Absatz 1 Nummer 53 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge für das Verwässerungsrisiko siehe Artikel 157 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Das Verwässerungsrisiko ist für angekaufte Risikopositionen gegenüber Unternehmen und aus dem Mengengeschäft auszuweisen. |
| 0190-0210 | **AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ANSATZ (OGA):** |
| 0190 | **Transparenzansatz**  Artikel 152 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  Diese Zeile ist für die Risikopositionsklasse ‚Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)‘ und im Blatt ‚Insgesamt‘ auszufüllen. Außerdem ist sie bei den anderen IRB-Risikopositionsklassen als Zusatzinformation anzugeben, da die Einstufung der zugrunde liegenden Risikopositionen bei Anwendung eines IRB-Ansatzes nach der jeweiligen Risikopositionsklasse erfolgt. |
| 0200 | **Mandatsbasierter Ansatz**  Artikel 152 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  Diese Zeile ist nur für die Risikopositionsklasse ‚Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)‘ und im Blatt ‚Insgesamt‘ auszufüllen. |
| 0210 | **Ausweichkonzept**  Artikel 152 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Diese Zeile ist nur für die Risikopositionsklasse ‚Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)‘ und im Blatt ‚Insgesamt‘ auszufüllen. |

3.3.4. C 08.02 – Kredit- und Gegenparteiausfallrisiken sowie Vorleistungen: IRB-Ansatz zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen: Aufschlüsselung nach Ratingstufen oder Risikopools von Schuldnern (CR IRB 2)

|  |  |
| --- | --- |
| Spalte | Erläuterungen |
| 0005 | **Ratingstufe (Zeilenkennung)**  Dies ist eine Zeilenkennung, die in einem bestimmten Arbeitsblatt des Meldebogens jeweils eine Zeile kennzeichnet. Die Zeilen sind fortlaufend nummeriert (1, 2, 3 usw.).  Als erstes wird die beste Risikostufe (bzw. der beste Risikopool) angegeben, dann die zweitbeste (der zweitbeste) usw. Als letztes wird (werden) die Risikostufe(n) (bzw. der Risikopool) der ausgefallenen Risikopositionen angegeben. |
| 0010-0300 | Die Erläuterungen zu den einzelnen Spalten an dieser Stelle stimmen mit den Erläuterungen zu den entsprechend nummerierten Spalten im Meldebogen CR IRB 1 überein. |

|  |  |
| --- | --- |
| Zeile | Erläuterungen |
| 0010-0001 – 0010-NNNN | Die in diesen Zeilen ausgewiesenen Werte müssen in der Reihenfolge der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) angeordnet werden, die den betreffenden Ratingstufen oder Risikopools zugewiesen wurden. Die Ausfallwahrscheinlichkeit von ausgefallenen Schuldnern muss 100 % betragen. Risikopositionen, die der alternativen Behandlung für Immobiliensicherheiten unterzogen werden (die nur zur Verfügung steht, wenn keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet werden), werden nicht nach der PD des Schuldners zugewiesen und dürfen folglich nicht in diesem Meldebogen angegeben werden. |

* + 1. C 08.03 – Kreditrisiko und Vorleistungen: IRB-Ansatz zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen (Aufschlüsselung nach PD-Bandbreite (CR IRB 3))
       1. Allgemeine Bemerkungen

77. Die Institute haben die Angaben in diesem Meldebogen in Anwendung von Artikel 452 Buchstabe g Ziffern i bis v der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zwecks Information über die für die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen nach dem IRB-Ansatz verwendeten wichtigsten Parameter zu melden. Die Angaben in diesem Meldebogen dürfen keine Daten zu Spezialfinanzierungen im Sinne von Artikel 153 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 umfassen (diese werden in Meldebogen C 08.06 ausgewiesen). Dieser Meldebogen enthält keine mit einem Gegenparteiausfallrisiko behafteten Positionen (CCR-Positionen) (Teil 3 Titel II Kapitel 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013).

* + - 1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| Spalten | Erläuterungen |
| 0010 | **BILANZWIRKSAME RISIKOPOSITIONEN**  Gemäß Artikel 166 Absätze 1 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneter Risikopositionswert ohne Berücksichtigung von Kreditrisikoanpassungen |
| 0020 | **AUßERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN**  Risikopositionswert gemäß Artikel 166 Absätze 1 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ohne Berücksichtigung von Kreditrisikoanpassungen und Umrechnungsfaktoren, d. h. zu berücksichtigen sind weder eigene Schätzungen noch Umrechnungsfaktoren nach Artikel 166 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  Unter die außerbilanziellen Risikopositionen fallen alle zugesagten, aber noch nicht in Anspruch genommenen Beträge und sämtliche in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten außerbilanziellen Posten. |
| 0030 | **NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE UMRECHNUNGSFAKTOREN**  Für alle in den einzelnen Unterklassen der festgelegten PD-Bandbreite enthaltenen Risikopositionen der durchschnittliche Umrechnungsfaktor, der von den Instituten bei der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge verwendet wird, gewichtet mit der außerbilanziellen Risikoposition vor Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren gemäß Spalte 0020. |
| 0040 | **RISIKOPOSITIONSWERT NACH ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN UND KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM)**  Risikopositionswert nach Artikel 166 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  In dieser Spalte ist die Summe des Risikopositionswerts der bilanziellen und der außerbilanziellen Risikopositionen nach Anwendung von Umrechnungsfaktoren gemäß Artikel 166 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und nach Kreditrisikominderungstechniken auszuweisen. |
| 0050 | **NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (%)**  Für alle in den einzelnen Unterklassen der festgelegten PD-Bandbreite enthaltenen Risikopositionen die durchschnittliche PD-Schätzung für jeden Schuldner, gewichtet mit dem Risikopositionswert nach Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren und nach Kreditrisikominderung gemäß Spalte 0040.  Diese Spalte muss nicht für die Summe aller Risikopositionsklassen ausgefüllt werden. |
| 0060 | **ANZAHL DER SCHULDNER**  Anzahl der Rechtsträger oder Schuldner, die den einzelnen Unterklassen der festgelegten PD-Bandbreite zugeordnet sind  Die Anzahl der Schuldner ist gemäß den Erläuterungen in Spalte 0300 des Meldebogens C 08.01 zu ermitteln. Gemeinsame Schuldner sind genauso zu behandeln wie für die Zwecke der PD-Kalibrierung. |
| 0070 | **NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)**  Für alle in den einzelnen Unterklassen der festgelegten PD-Bandbreite enthaltenen Risikopositionen die durchschnittliche LGD-Schätzung für jede Risikoposition, gewichtet mit dem Risikopositionswert nach Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren und nach Kreditrisikominderung gemäß Spalte 0040  Die gemeldete LGD muss der endgültigen LGD-Schätzung entsprechen, die bei der Berechnung der risikogewichteten Beträge nach Berücksichtigung etwaiger CRM-Effekte und Abschwungbedingungen, falls relevant, herangezogen wird. Bei immobilienbesicherten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft müssen die ausgewiesenen Verlustquoten bei Ausfall den in Artikel 164 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Untergrenzen Rechnung tragen.  Bei ausgefallenen Risikopositionen nach dem A-IRB-Ansatz sind die Bestimmungen in Artikel 181 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu beachten. Die gemeldete LGD muss der Schätzung der LGD bei Ausfall gemäß den anwendbaren Schätzmethoden entsprechen.  Diese Spalte muss nicht für die Summe aller Risikopositionsklassen ausgefüllt werden. |
| 0080 | **NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE LAUFZEIT (JAHRE)**  Für alle in den einzelnen Unterklassen der festgelegten PD-Bandbreite enthaltenen Risikopositionen die durchschnittliche Laufzeit jeder Risikoposition, gewichtet mit dem Risikopositionswert nach Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren gemäß Spalte 0040  Der hier auszuweisende Laufzeitwert ist nach Artikel 162 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu bestimmen.  Die durchschnittliche Laufzeit ist in Jahren anzugeben.  Nicht anzugeben sind diese Daten für Risikopositionswerte, bei denen die Laufzeit nicht in die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einfließt. Dies bedeutet, dass diese Spalte für die Risikopositionsklasse „Mengengeschäft“ nicht ausgefüllt werden muss. |
| 0090 | **RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN**  Für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken, Instituten und Unternehmen der nach Artikel 153 Absätze 1 bis 4 berechnete risikogewichtete Positionsbetrag; für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft der gemäß Artikel 154 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete risikogewichtete Positionsbetrag  Hierbei sind die in Artikel 501 und Artikel 501a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Faktoren zur Unterstützung von KMU und Infrastruktur zu berücksichtigen. |
| 0100 | **ERWARTETER VERLUSTBETRAG**  Nach Artikel 158 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneter erwarteter Verlustbetrag  Der auszuweisende erwartete Verlustbetrag muss auf den Risikoparametern basieren, die bei der von der jeweils zuständigen Behörde genehmigten internen Ratingskala tatsächlich verwendet werden. |
| 0110 | **(-) WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN**  Spezifische und allgemeine Kreditrisikoanpassungen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014 der Kommission, zusätzliche Wertberichtigungen gemäß den Artikeln 34 und 110 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie andere Senkungen der Eigenmittel im Zusammenhang mit den Risikopositionen, die den einzelnen Unterklassen der festgelegten PD-Bandbreite zugeordnet wurden  Es handelt sich um die Wertberichtigungen und Rückstellungen, die bei der Umsetzung von Artikel 159 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berücksichtigt werden.  Allgemeine Rückstellungen werden ausgewiesen, indem der Betrag entsprechend dem erwarteten Verlust in den verschiedenen Ratingstufen anteilig zugewiesen wird. |

|  |  |
| --- | --- |
| Zeilen | Erläuterungen |
| PD-BAND-BREITE | Die Risikopositionen sind einer angemessenen Unterklasse in der festgelegten PD-Bandbreite zuzuordnen, wobei die für jeden Schuldner in dieser Risikopositionsklasse geschätzte Ausfallwahrscheinlichkeit zugrunde zu legen ist (unter Berücksichtigung von Substitutionseffekten aufgrund von Kreditrisikominderung). Die Institute müssen eine Risikoposition nach der anderen der im Meldebogen angegebenen PD-Bandbreite zuordnen, wobei auch fortlaufende Ratingskalen zu berücksichtigen sind. Alle ausgefallenen Risikopositionen sind der Unterklasse zuzuordnen, die einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 100 % entspricht.  {r0170, c0050} und {r0170, c0070} sind für jede Risikopositionsklasse, nicht aber für die Summe aller Risikopositionsklassen, auszuweisen. |

* + 1. C 08.04 – Kreditrisiko und Vorleistungen: IRB-Ansatz zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen (RWEA-Flussrechnungen (CR IRB 4))
       1. Allgemeine Bemerkungen

78. Die Institute haben die Angaben in diesem Meldebogen in Anwendung von Artikel 438 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden. Dieser Meldebogen enthält keine mit einem Gegenparteiausfallrisiko behafteten Positionen (CCR-Positionen) (Teil 3 Titel II Kapitel 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013).

79. Die Institute haben die RWEA-Ströme als Veränderungen zwischen den risikogewichteten Positionsbeträgen am Stichtag und den risikogewichteten Positionsbeträgen am vorangegangenen Stichtag zu melden. Bei vierteljährlichen Meldungen ist der dem Stichtagsquartal vorausgehende Quartalsendstand heranzuziehen.

* + - 1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| Spalte | Erläuterungen |
| 0010 | **RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG**  Gesamter risikogewichteter Positionsbetrag für das Kreditrisiko, berechnet nach dem IRB-Ansatz, unter Berücksichtigung von Unterstützungsfaktoren nach den Artikeln 501 und 501a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
|  |  |
| Zeilen | Erläuterungen |
| 0010 | **RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG AM ENDE DER VORANGEGANGENEN BERICHTSPERIODE**  Risikogewichteter Positionsbetrag am Ende der vorangegangenen Berichtsperiode nach Anwendung der in den Artikeln 501 und 501a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Faktoren zur Unterstützung von KMU und Infrastruktur. |
| 0020 | **UMFANG DER VERMÖGENSWERTE (+/-)**  Veränderung des risikogewichteten Positionsbetrags zwischen dem Ende der vorangegangenen Berichtsperiode und dem Ende der aktuellen Berichtsperiode aufgrund des Umfangs der Vermögenswerte, d. h. durch die übliche Geschäftstätigkeit bedingte Veränderungen von Größe und Zusammensetzung des Anlagebuchs (einschließlich Originierung neuer Unternehmungen und fällig werdender Kredite), jedoch ohne Veränderungen der Anlagebuchsgröße aufgrund von Erwerben und Veräußerungen von Unternehmen.  Erhöhungen der risikogewichteten Positionsbeträge sind als Positivbetrag und Verringerungen der risikogewichteten Positionsbeträge als Negativbetrag auszuweisen. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0030 | **QUALITÄT DER VERMÖGENSWERTE (+/-)**  Veränderung des risikogewichteten Positionsbetrags zwischen dem Ende der vorangegangenen Berichtsperiode und dem Ende der aktuellen Berichtsperiode aufgrund der Qualität der Vermögenswerte, d. h. aufgrund qualitativer Veränderungen der Vermögenswerte des Institutes aufgrund von Veränderungen beim Kreditnehmerrisiko, etwa durch Ratingmigration oder ähnliche Effekte.  Erhöhungen der risikogewichteten Positionsbeträge sind als Positivbetrag und Verringerungen der risikogewichteten Positionsbeträge als Negativbetrag auszuweisen. |
| 0040 | **MODELLAKTUALISIERUNGEN (+/-)**  Veränderung des risikogewichteten Positionsbetrags zwischen dem Ende der vorangegangenen Berichtsperiode und dem Ende der aktuellen Berichtsperiode aufgrund von Modellaktualisierungen, d. h. der Implementierung neuer Modelle, Veränderungen der Modelle, des Modellumfangs oder sonstiger Veränderungen zur Behebung von Schwächen des Modells.  Erhöhungen der risikogewichteten Positionsbeträge sind als Positivbetrag und Verringerungen der risikogewichteten Positionsbeträge als Negativbetrag auszuweisen. |
| 0050 | **METHODIK UND POLITIK (+/-) Methodisch und politisch bedingte Veränderung des risikogewichteten Positionsbetrags zwischen dem Ende der vorangegangenen Berichtsperiode und dem Ende der aktuellen Berichtsperiode, d. h. Veränderungen aufgrund methodischer Veränderungen bei den Berechnungen, die durch regulatorische Veränderungen bedingt sind.**  Dabei sind sowohl Regulierungsänderungen als auch neue Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, nicht jedoch Änderungen an Modellen, die in Zeile 0040 auszuweisen sind.  Erhöhungen der risikogewichteten Positionsbeträge sind als Positivbetrag und Verringerungen der risikogewichteten Positionsbeträge als Negativbetrag auszuweisen. |
| 0060 | **ERWERB UND VERÄUßERUNG (+/-)**  Veränderung des risikogewichteten Positionsbetrags zwischen dem Ende der vorangegangenen Berichtsperiode und dem Ende der aktuellen Berichtsperiode aufgrund von Erwerben und Veräußerungen, d. h. Veränderungen der Buchgröße aufgrund von Erwerb und Veräußerung von Unternehmen  Erhöhungen der risikogewichteten Positionsbeträge sind als Positivbetrag und Verringerungen der risikogewichteten Positionsbeträge als Negativbetrag auszuweisen. |
| 0070 | **WECHSELKURSSCHWANKUNGEN (+/-)**  Veränderung des risikogewichteten Positionsbetrags zwischen dem Ende der vorangegangenen Berichtsperiode und dem Ende der aktuellen Berichtsperiode aufgrund von Wechselkursschwankungen, d. h. Veränderungen durch Währungsumrechnungen  Erhöhungen der risikogewichteten Positionsbeträge sind als Positivbetrag und Verringerungen der risikogewichteten Positionsbeträge als Negativbetrag auszuweisen. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0080 | **SONSTIGE (+/-)**  Veränderung des risikogewichteten Positionsbetrags zwischen dem Ende der vorangegangenen Berichtsperiode und dem Ende der aktuellen Berichtsperiode aufgrund sonstiger Faktoren  Hier sind Änderungen zu erfassen, die sich keiner anderen Kategorie zuordnen lassen.  Erhöhungen der risikogewichteten Positionsbeträge sind als Positivbetrag und Verringerungen der risikogewichteten Positionsbeträge als Negativbetrag auszuweisen. |
| 0090 | **RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG AM ENDE DER BERICHTSPERIODE**  Risikogewichteter Positionsbetrag in der Berichtsperiode nach Anwendung der in den Artikeln 501 und 501a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Faktoren zur Unterstützung von KMU und Infrastruktur |

* + 1. C 08.05 – Kreditrisiko und Vorleistungen: IRB-Ansatz zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen (PD-Rückvergleiche (CR IRB 5))
       1. Allgemeine Bemerkungen

80. Die Institute haben die Angaben in diesem Meldebogen in Anwendung von Artikel 452 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden. Die Institute müssen die im Rahmen jeder Risikopositionsklasse verwendeten Modelle berücksichtigen und den prozentualen Anteil des risikogewichteten Positionsbetrags der betreffenden von den Modellen erfassten Risikopositionsklasse, für den an dieser Stelle Rückvergleichsergebnisse angegeben werden, erläutern. Dieser Meldebogen enthält keine mit einem Gegenparteiausfallrisiko behafteten Positionen (CCR-Positionen) (Teil 3 Titel II Kapitel 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013).

* + - 1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| Spalten | Erläuterungen |
| 0010 | **ARITHMETISCHER PD-DURCHSCHNITT (%)**  Arithmetischer PD-Durchschnitt zu Beginn der Berichtsperiode bei Schuldnern, die in die Unterklasse der festgelegten PD-Bandbreite fallen und in Spalte 0020 gezählt werden (mit der Anzahl der Schuldner gewichteter Durchschnitt). |
| 0020 | **ANZAHL DER SCHULDNER AM ENDE DES VORJAHRES**  Anzahl der Schuldner zum Ende des vorangehenden Jahres, wofür Meldepflicht bestand  Hier sind alle Schuldner zu berücksichtigen, bei denen zum maßgeblichen Zeitpunkt eine Kreditverpflichtung bestand.  Die Anzahl der Schuldner ist gemäß den Erläuterungen in Spalte 0300 des Meldebogens C 08.01 zu ermitteln. Gemeinsame Schuldner sind genauso zu behandeln wie für die Zwecke der PD-Kalibrierung. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0030 | **DAVON: AUSFÄLLE WÄHREND DES JAHRES**  Anzahl der im Jahresverlauf (d. h. im maßgeblichen Beobachtungszeitraum für die Berechnung der Ausfallquote) ausgefallenen Schuldner  Ausfälle sind nach Artikel 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festzustellen.  Jeder ausgefallene Schuldner wird bei der Berechnung der Einjahresausfallquote nur einmal im Zähler und Nenner gezählt, auch wenn der Schuldner im betreffenden Einjahreszeitraum mehr als einmal ausgefallen ist. |
| 0040 | **BEOBACHTETE DURCHSCHNITTLICHE AUSFALLQUOTE (%)**  Einjahresausfallquote im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die Institute müssen sicherstellen,  a) dass der Nenner die Zahl der nicht ausgefallenen Schuldner mit einer Kreditverpflichtung zu Beginn des einjährigen Beobachtungszeitraums (d. h. Beginn des Jahres vor dem Meldestichtag) wiedergibt; in diesem Zusammenhang bezieht sich ‚Kreditverpflichtung‘ auf i) jeden bilanzwirksamen Posten, einschließlich Kapitalbetrag, Zinsen und Gebühren und ii) jeden außerbilanziellen Posten, einschließlich Garantien, die vom Institut als Garantiegeber übernommen wurden;  b) dass der Zähler alle im Nenner berücksichtigten Schuldner umfasst, bei denen im einjährigen Beobachtungszeitraum (Jahr vor dem Meldestichtag) mindestens ein Ausfallereignis aufgetreten ist.  Zur Berechnung der Anzahl der Schuldner siehe Meldebogen C 08.01 Spalte 0300. |
| 0050 | **DURCHSCHNITTLICHE JÄHRLICHE AUSFALLQUOTE (%)**  Als Mindestvorgabe ist der einfache Durchschnitt der Jahresausfallquoten der letzten fünf Jahre (Zahl der im betreffenden Jahr ausgefallenen Schuldner zu Beginn eines jeden Jahres/Gesamtzahl der Schuldner zu Beginn des Jahres) anzugeben. Das Institut kann einen längeren historischen Zeitraum zugrunde legen, der der tatsächlichen Risikomanagementpraxis des Instituts entspricht. |

|  |  |
| --- | --- |
| Zeilen | Erläuterungen |
| PD-BAND-BREITE | Die Risikopositionen sind einer angemessenen Unterklasse in der festgelegten PD-Bandbreite zuzuordnen, wobei die für jeden Schuldner in dieser Risikopositionsklasse geschätzte Ausfallwahrscheinlichkeit zu Beginn der Berichtsperiode zugrunde zu legen ist (unter Berücksichtigung von Substitutionseffekten aufgrund von Kreditrisikominderung). Die Institute müssen eine Risikoposition nach der anderen der im Meldebogen angegebenen PD-Bandbreite zuordnen, wobei auch fortlaufende Ratingskalen zu berücksichtigen sind. Alle ausgefallenen Risikopositionen sind der Unterklasse zuzuordnen, die einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 100 % entspricht. |

* + 1. C 08.05.1 – Kreditrisiko und Vorleistungen: IRB-Ansatz zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen: PD-Rückvergleiche gemäß Artikel 180 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CR IRB 5B)
       1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

81. Zusätzlich zu Meldebogen C 08.05 haben die Institute die Angaben in Meldebogen C 08.05.1 zu machen, falls sie bei ihren PD-Schätzungen nach Artikel 180 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verfahren, wobei nur PD-Schätzungen nach dem genannten Artikel zu berücksichtigen sind. Es gelten dieselben Erläuterungen wie bei Meldebogen C 08.05, mit folgenden Ausnahmen:

|  |  |
| --- | --- |
| Spalten | Erläuterungen |
| 0005 | **PD-BANDBREITE**  Die Institute haben die PD-Bandbreiten gemäß ihren internen Bonitätsstufen zu melden, die sie der von der externen ECAI verwendeten Skala zuordnen, anstatt eine festgelegte externe PD-Bandbreite heranzuziehen. |
| 0006 | **ENTSPRECHENDE EXTERNE BONITÄTSBEURTEILUNG**  Die Institute müssen für jede im Rahmen von Artikel 180 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berücksichtigte ECAI eine Spalte ausweisen. In diesen Spalten müssen die Institute auch die externe Bonitätsbeurteilung angeben, der sie ihre internen PD-Bandbreiten zuordnen. |

* + 1. C 08.06 – Kreditrisiko und Vorleistungen: IRB-Ansatz zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen (Zuordnung von Spezialfinanzierungen (CR IRB 6))
       1. Allgemeine Bemerkungen

82. Die Institute haben die Angaben in diesem Meldebogen in Anwendung von Artikel 438 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden. Die Institute haben Angaben zu den folgenden Arten von Spezialfinanzierungen gemäß Artikel 153 Absatz 5 Tabelle 1 zu machen:

Projektfinanzierung

Einnahmengenerierende Immobilien und hochvolatile Gewerbeimmobilien

Objektfinanzierung

* 1. Rohstoffhandelsfinanzierung

* + - 1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| Spalten | Erläuterungen |
| 0010 | **URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN**  Siehe Erläuterungen zu CR-IRB. |
| 0020 | **RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN**  Siehe Erläuterungen zu CR-IRB. |
| 0030, 0050 | DAVON: AUßERBILANZIELLE POSITIONEN  Siehe Erläuterungen zu CR-SA. |
| 0040 | **RISIKOPOSITIONSWERT**  Siehe Erläuterungen zu CR-IRB. |
| 0060 | DAVON: AUS DEM GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO  Siehe Erläuterungen zu CR SA. |
| 0070 | **RISIKOGEWICHT**  Artikel 153 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Diese Spalte dient zu Informationszwecken und darf nicht verändert werden. |
| 0080 | **RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN**  Siehe Erläuterungen zu CR-IRB. |
| 0090 | **ERWARTETER VERLUSTBETRAG**  Siehe Erläuterungen zu CR-IRB. |
| 0100 | **(-) WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN**  Siehe Erläuterungen zu CR-IRB. |

|  |  |
| --- | --- |
| Zeilen | Erläuterungen |
| 0010-0120 | Die Risikopositionen werden nach Artikel 153 Absatz 5 Tabelle 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 der richtigen Kategorie und Laufzeit zugeordnet. |

* + 1. C 08.07 – Kreditrisiko und Vorleistungen: IRB-Ansatz zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen (Anwendungsbereich von IRB- und SA-Ansätzen (CR IRB 7))
       1. Allgemeine Bemerkungen

83. Für die Zwecke dieses Meldebogens müssen Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem IRB-Ansatz zur Bestimmung des Kreditrisikos berechnen, ihre dem Standardansatz nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder dem IRB-Ansatz nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 der genannten Verordnung unterliegenden Risikopositionen sowie den einem Einführungsplan unterliegenden Teil jeder Risikopositionsklasse ausweisen. Die Institute müssen die Angaben in diesem Meldebogen nach Risikopositionsklassen ausweisen, wobei die in den Meldebogenzeilen vorgegebene Aufschlüsselung der Risikopositionsklassen zugrunde zu legen ist.“

84. Die Spalten 0030 bis 0050 sollten das gesamte Spektrum der Risikopositionen abdecken, sodass die Summe jeder Zeile bei diesen drei Spalten 100 % sämtlicher Risikopositionsklassen, mit Ausnahme von Verbriefungspositionen und in Abzug gebrachten Positionen, ergibt.

* + - 1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| Spalten | Erläuterungen |
| 0010 | **GESAMTRISIKOPOSITIONSWERT IM SINNE VON ARTIKEL 166 DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013**  Die Institute haben gemäß Artikel 166 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 den Risikopositionswert ohne Berücksichtigung etwaiger Kreditrisikoanpassungen heranzuziehen. |
| 0020 | **SA UND IRB UNTERLIEGENDER RISIKOPOSITIONSWERT INSGESAMT**  Für die Meldung des Gesamtwerts ihrer Risikopositionen, der sowohl die dem Standardansatz unterliegenden als auch die dem IRB-Ansatz unterliegenden Risikopositionen einschließt, haben die Institute gemäß Artikel 429 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 den Risikopositionswert vor Kreditrisikominderung heranzuziehen. |
| 0030 | **EINER DAUERHAFTEN TEILANWENDUNG DES STANDARDANSATZES UNTERLIEGENDER PROZENTSATZ DES RISIKOPOSITIONSWERTS INSGESAMT (%)**  Dem Standardansatz unterliegender Risikopositionsanteil je Risikopositionsklasse (dem Standardansatz unterliegende Risikoposition vor Kreditrisikominderung geteilt durch die Gesamtrisikoposition in dieser Risikopositionsklasse gemäß Spalte 0020) unter Berücksichtigung des Geltungsumfangs der von einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 150 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erteilten Erlaubnis zur dauerhaften Teilanwendung des Standardansatzes. |
| 0040 | **EINEM EINFÜHRUNGSPLAN UNTERLIEGENDER PROZENTSATZ DES RISIKOPOSITIONSWERTS INSGESAMT (%)**  Anteil der Risikoposition in jeder Risikopositionsklasse, der der schrittweisen Einführung des IRB-Ansatzes nach Artikel 148 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegt. Zu berücksichtigen sind dabei:   * Risikopositionen, bei denen die Institute die Anwendung des IRB-Ansatzes mit oder ohne eigener LGD-Schätzung und/oder Umrechnungsfaktoren planen (F-IRB und A-IRB); * nicht in den Spalten 0020 oder 0040 erfasste unwesentliche Beteiligungspositionen; * bereits mit dem F-IRB erfasste Risikopositionen, auf die ein Institut künftig den A-IRB anwenden will; * nicht in Spalte 0010 erfasste Spezialfinanzierungen, die unter den Slotting-Ansatz fallen. |
| 0050 | **DEM IRB-ANSATZ UNTERLIEGENDER PROZENTSATZ DES RISIKOPOSITIONSWERTS INSGESAMT (%)**  Dem IRB-Ansatz unterliegender Risikopositionsanteil je Risikopositionsklasse (dem IRB-Ansatz unterliegende Risikoposition vor Kreditrisikominderung geteilt durch die Gesamtrisikoposition in dieser Risikopositionsklasse) unter Berücksichtigung des Geltungsumfangs der von einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 143 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erteilten Erlaubnis zur Anwendung des IRB-Ansatzes. Zu berücksichtigen sind dabei sowohl Risikopositionen, bei denen die Institute ihre eigene LGD-Schätzung und Umrechnungsfaktoren verwenden dürfen oder nicht verwenden (F-IRB und A-IRB), einschließlich Slotting-Ansatz für Spezialfinanzierungen und Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz, als auch die in Meldebogen C 08.01 Zeile 0170 ausgewiesenen Risikopositionen. |

|  |  |
| --- | --- |
| Zeilen | Erläuterungen |
| RISIKOPOSITIONSKLASSEN | Die Institute müssen die Angaben in diesem Meldebogen nach Risikopositionsklassen ausweisen, wobei die in den Meldebogenzeilen vorgegebene Aufschlüsselung der Risikopositionsklassen zugrunde zu legen ist. |

“